

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

## Polierpaste UNIPOL® 5333

Datum: 19.10.2015  
überarbeitet am: 19.10.2015

### 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: Unipol® 5333  
Bestandteile: Gemisch aus Fettsäuren, Paraffin, Aluminiumoxid, Rindertalg  
Anwendung: Polierpaste für die Bearbeitung von metallischen Oberflächen

Hersteller: OSBORN International GmbH  
Polierpastenwerk Haan  
Zweigniederlassung der Jason GmbH  
Rudolf-Harbig-Weg 10  
D-42781 Haan  
Tel.: +49 (0) 2129/9307-0  
Auskunftgebender Bereich Abteilung Labor:  
Tel.: +49 (0) 2129 9307-19

**CH-Importeur:** SF Sunimarket AG,  
Werkzeuge, Nefenstrasse 30,  
CH-9435 Heerbrugg,  
Tel. +41 71 727 52 60  
Fax. +41 71 727 58 70  
**Notrufnummer / En cas d'urgence:**  
Schweiz. Toxikologisches Zentrum:  
CH-9030 Zürich Tel. +41 44 251 51 51  
Nationale Notfallnummer 145

Fax: +49 (0) 2129/9307-23  
[sschirpenbach@osborn.de](mailto:sschirpenbach@osborn.de)

### 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Besondere Gefahren für Mensch und Umwelt

2.2. Einstufung des Stoffs Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bestand keine Einstufung.

#### 2.3. Kennzeichnungselemente

**Gefahren Piktogramm:** Entfällt  
**Signalwort:** Entfällt  
**Gefahrenhinweise:** Entfällt  
**Sicherheitshinweise:** Entfällt  
**2.4. Sonstige Gefahren** keine

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Unipol® Polierpaste ist eine Zubereitung und enthält  
Poliermittel 50 - 70 % Aluminiumoxid  
Fettsäuren, Paraffin/ Wachs, Rindertalg

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe: keine

### 4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, evtl. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen  
Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen.  
Nach Augenkontakt: Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen.  
Nach Verschlucken: Bei Bewußtsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen bringen.  
Medizinische Hilfe konsultieren.

### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 geeignete Löschmittel: Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigem Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen  
5.2 ungeeignete Löschmittel: keine  
5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Kohlenmonoxid CO  
5.4 Besondere Schutzausrüstung: Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen.

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

## Polierpaste UNIPOL® 5333

Datum: 19.10.2015  
überarbeitet am: 19.10.2015

### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen  
Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und aufnehmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mittels Bindemittel aufnehmen vorschriftsmäßig entsorgen.

### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden

Handhabung Bitte den Empfehlungen unter Punkt 8 folgen.

Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Lagerung: Kühl und trocken lagern.

Mindestens haltbar bis: 24 Monate nach Herstell datum

### 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen** Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

#### 8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Für allgemeine Be - und Entlüftung am Arbeitsplatz ist zu sorgen. Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten (ACGIH-2011: 10 mg/m³ inhalierbarer Partikel, 3mg/m³ lungengängige Partikel)

#### 8.3. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutzmaßnahmen Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Atemschutz Bei Staubentwicklung über die Konzentration von 0,15 mg/m³ Kryp.KS-A-Staub hinaus entsprechende Feinstaubmaske (FFP 2) tragen.

Handschutz Entfällt

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz Entfällt

Hygienemaßnahmen Trennung von Straßen- und Berufskleidung.

#### 8.4. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	fest	Flammmtemperatur:	k.A.
Farbe:	weiss	Explosionsgrenzen:	nicht bekannt
Geruch:	charakteristisch	Dichte (bei T = 20°C):	ca. 1,4 g/cm³
PH-Wert (bei T = 20°C):	n.a.	Löslichkeit in Wasser:	dispersierbar

Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Stabilität: Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungprodukte beobachtet solange das Produkt sachgemäß gelagert und angewendet wird.

10.2 Zu vermeidende Bedingungen: Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen

10.3 Gefährliche Zersetzungprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

### 11. Toxikologische Angaben

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

## Polierpaste UNIPOL® 5333

Datum: 19.10.2015  
überarbeitet am: 19.10.2015

### 11.1. Akute Toxizität, oral, dermal, inhalativ

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.2. Ätz-/Reizwirkung auf der Haut

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.4. Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.5. Aspirationsgefahr

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.6. Reproduktionstoxizität

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.7. Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.8. Karzogenität

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

### 11.10. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

## 12. Umweltbezogenen Massnahmen

12.1 Ökotoxizität: Unipol® Polierpaste ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine ökologisch bedeutsame Bestandteile.

12.2 Mobilität: Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine Partikel freigesetzt

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit/ Bioakkumulationspotential/ :Wassergefährungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt: Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage. Abfallcode (EAk/EWC): 12 01 15 (Abfälle aus mechan. Oberflächenbearbeitung). Das unverbrauchte Produkt ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage:

Verpackung: Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR / UN-Nummer: Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee, ICAD/IATA.

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 EU-Vorschriften

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig, da Polierpaste eine Zubereitung ist

15.1.2 Kennzeichnung: Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG

15.2 Zulassung und/ oder Verwendungsbeschränkung: keine

15.3 Nationale Vorschriften: Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom

17.5.1999 (ChemVerbotsV)

## 16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion: Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH- Verordnung in weiten Teilen neu gestaltet  
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind nach bestem Wissen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Die Angaben haben rechtlich nicht die Bedeutung einer Eigenschaftszusicherung.